



Beschluss

Az.: BK6-12-277

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers

der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Matthias Otte,
ihren Beisitzer Andreas Faxel
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 22.10.2013 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird die Zertifizierung als Transportnetzbetreiberin erteilt.

2. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass der Geschäftsführung der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, welches von der Mitsubishi Corporation unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung oder Erzeugung von Energie wahrnimmt.
3. Die Zertifizierung wird weiterhin unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin die Bundesnetzagentur quartalsweise über die Anteile der Mitsubishi Corporation im Bereich der Erzeugung informiert.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers nach § 4a EnWG.

Die Antragstellerin betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die zwei Netzanbindungsleitungen BorWin1 und BorWin2, die dem Anschluss von Offshore Windparks in der Nordsee dienen. Die Antragstellerin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TenneT Offshore 2. Beteiligungsgesellschaft mbH, die wiederum eine Tochtergesellschaft der TenneT Offshore GmbH sowie der Diamond Germany 1. Transmission GmbH ist. Die TenneT Offshore GmbH hält Anteile in Höhe von 51 % des stimmberechtigten Stammkapitals der TenneT Offshore 2. Beteiligungsgesellschaft mbH. Die übrigen Anteile in Höhe von 49 % des stimmberechtigten Stammkapitals der TenneT Offshore 2. Beteiligungsgesellschaft mbH hält die Diamond Germany 1. Transmission GmbH.

Alleingeschaffterin der TenneT Offshore GmbH ist die TenneT GmbH & Co. KG, die wiederum vermittelt über weitere Gesellschaften, im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande, steht, welche sich zu 100 % im Eigentum des Staates Niederlande befindet. Die Beteiligung wird dort vom Ministerium der Finanzen gehalten.

Der mittelbare Gesellschafter der Antragstellerin, die Diamond Germany 1. Transmission GmbH, ist zu 100 % ein Tochterunternehmen der Mitsubishi Corporation mit Sitz in Tokyo, Japan.

Mit Schreiben vom 06.11.2012, eingegangen bei der Beschlusskammer am selben Tage, hat die Antragstellerin die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens beantragt. Mit Schreiben vom 04.03.2013, bei der Beschlusskammer am selben Tage eingegangen, hat die Antragstellerin ihren Antrag aktualisiert und vervollständigt. Zudem hat die Mitsubishi Corporation der Beschlusskammer mit Schreiben vom 06.05.2013 eine aktualisierte Übersicht zur Anlage 8 des Antrags übersandt.

Mit ihrem Antrag hat die Antragstellerin umfangreiche Unterlagen vorgelegt, auf die jeweils im Einzelnen Bezug genommen wird. Diese enthalten insbesondere Informationen zum Eigentum an den Netzanbindungsleitungen, zur Kontrolle der Anteilseigner, zur Gewährleistung der personellen, finanziellen, materiellen und technischen Mittel sowie Erklärungen der Geschäftsführung zu deren Funktionen in anderen Unternehmen.

Die Antragstellerin legt dar, alle Anforderungen an eine Zertifizierung als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber zu erfüllen.

Die Landesregulierungsbehörden Bayern und Niedersachsen wurden gem. § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Zertifizierungsverfahrens benachrichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin ist als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber zu zertifizieren. Die formellen und materiellen Voraussetzungen einer Zertifizierung liegen vor. Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend der Vorgaben in § 8 EnWG organisiert ist.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4a ff. EnWG, gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag auf Zertifizierung ist zulässig. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG. Hiernach wird das Zertifizierungsverfahren unter anderem auf Antrag des Transportnetzbetreibers eingeleitet.

1.3. Beteiligte Behörden

Die Vorschriften über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Einbindung der Europäischen Kommission wurden eingehalten. Die Beschlusskammer hat innerhalb des vorgegebenen Zeitraums von vier Monaten ab Einleitung des Zertifizierungsverfahrens einen Entscheidungsentwurf erstellt und diesen unverzüglich der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme am 03.07.2013 übersandt. Bei der Berechnung der Frist war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin erst im Laufe des Verfahrens vollständige Unterlagen vorgelegt hat. Im Vorfeld der Übersendungsverfügung wurden der Europäischen Kommission alle Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt, (§ 4a Abs. 5 EnWG). Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 29.08.2013 wie folgt Stellung genommen:

1.3.1 Anteile an Erzeugungsanlagen von Mitsubishi

Die Kommission teilt grundsätzlich die Auffassung der Beschlusskammer, dass die Anteile an Erzeugungsanlagen seitens Mitsubishi einer Zertifizierung nicht im Wege stehen. Sie weist aber daraufhin, dass diese Anteile zukünftig angemessen beobachtet und analysiert werden müssen.

1.3.2 Mögliche Einflussnahme Mitsubishis auf den unabhängigen Netzbetrieb

In ihrer Stellungnahme teilt die Kommission des Weiteren die Ansicht der Beschlusskammer, dass eine Einflussnahme seitens Mitsubishi auf den unabhängigen Transportnetzbetreiber bereits dadurch beschränkt ist, als dass die ausgeübte Kontrolle seitens Mitsubishi über die Antragstellerin nur solche Befugnisse betrifft, die den Schutz ihrer Investitionen betreffen. Nichtsdestotrotz fordert die Kommission hier eine weitere Klarstellung, insbesondere bezüglich der sensiblen Informationen in Bezug auf die Antragstellerin, die dem Geschäftsführer von Mitsubishi bekannt werden und die dieser an Mitsubishi weiterleiten könnte, bevor sie anderen Netznutzern bekannt gegeben werden.

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 EnWG verpflichtet, die Stellungnahme der Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung so weit wie möglich zu berücksichtigen.

1.4. Entscheidungsfrist

Die Zertifizierungsentscheidung wurde ebenfalls fristgerecht erlassen. Die Beschlusskammer hat die Frist von zwei Monaten nach Zugang der Stellungnahme der Europäischen Kommission eingehalten (§ 4a Abs. 6 S. 1 EnWG). Die Stellungnahme der Europäischen Kommission vom 29.08.2013 ist bei der Beschlusskammer am 30.08.2013 eingegangen. Die Entscheidungsfrist endete daher nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 sowie 193 BGB am 30.10.2013.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig. Die Antragstellerin betreibt ein Transportnetz und ist deshalb zertifizierungspflichtig (siehe folgenden Abschnitt 2.1.). Der Antragstellerin war die Zertifizierung zu erteilen, weil sie nachgewiesen hat, dass sie entsprechend der Vorgaben in § 8 EnWG als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber organisiert ist (siehe folgenden Abschnitt 2.2.). Die Entscheidung war mit Nebenbestimmungen zu versehen (siehe folgenden Abschnitt 2.3.).

2.1. Betrieb eines Transportnetzes

Die Antragstellerin ist als Betreiberin eines Übertragungsnetzes nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet, sich zertifizieren zu lassen, denn der Betrieb eines Transportnetzes bedarf der Zertifizierung durch die Regulierungsbehörde. Transportnetz ist nach § 3 Nr. 31d EnWG jedes Übertragungs- oder Fernleitungsnetz, dementsprechend ist Transportnetzbetreiber gemäß § 3 Nr. 31c EnWG jeder Betreiber eines Übertragungs- oder Fernleitungsnetzes.

Die Antragstellerin betreibt ein Übertragungsnetz i.S.v. § 3 Nr. 10 EnWG.

Betreiber von Übertragungsnetzen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Übertragung von Elektrizität wahrnehmen und die verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen, § 3 Nr. 10 EnWG. Im Strombereich findet die Abgrenzung zum

Verteilnetzbetreiber wie bisher über die Spannungsebenen statt, so dass als Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Betreiber gelten, die Strom über ein Höchst- oder Hochspannungsverbundnetz, einschließlich grenzüberschreitender Verbindungsleitungen (vgl. § 3 Nr. 32 EnWG), transportieren.

Hiernach ist die Antragstellerin als Betreiberin eines Übertragungsnetzes zu qualifizieren, denn sie betreibt ein Netz, das technisch der Höchstspannungsebene zugeschrieben wird. Bei den beiden Anbindungsleitungen der Antragstellerin handelt es sich jeweils um eine HGÜ-Leitung mit einer Nennspannung von 300 kV. Die Leitungen sind über Konverter mit dem Höchstspannungsnetz der TenneT TSO GmbH verbunden.

Gemäß § 3 Nr. 32 EnWG ist bereits eine einzelne grenzüberschreitende Verbindungsleitung ein Übertragungsnetz. Gründe, warum dies nur für grenzüberschreitende Leitungen und nicht auch für Offshore Netzanbindungsleitungen gelten soll sind nicht ersichtlich.

2.2. Nachweis der Organisation nach § 8 EnWG

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass sie entsprechend der Vorgaben in § 8 EnWG als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber organisiert ist. Sie hat Eigentum an ihrem Transportnetz inne (siehe folgenden Abschnitt 2.2.1.), sowohl Kontrolle als auch Rechte mit Bezug auf die Bereiche Gewinnung, Erzeugung oder Versorgung sind beschränkt (siehe folgenden Abschnitt 2.2.2.), die Vorgaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sind eingehalten (siehe folgenden Abschnitt 2.2.3.) und ausreichende finanzielle, materielle, technische und personelle Mittel sind gewährleistet (siehe folgenden Abschnitt 2.2.4.). Im Rahmen des Entflechtungsvorgangs ist sichergestellt worden, dass sensible Informationen nicht in die Bereiche Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb gelangen (siehe folgenden Abschnitt 2.2.5.).

2.2.1. Eigentum am Transportnetz

Die Antragstellerin ist Eigentümerin ihres Transportnetzes gem. § 8 Abs. 2 S. 1 EnWG.

Die Antragstellerin ist unmittelbare Eigentümerin oder zumindest Bruchteilseigentümerin des ganz oder überwiegenden Teils des von ihr betriebenen Transportnetzes. Miteigentum nach Bruchteilen gem. § 1008 BGB oder andere Formen des Miteigentums sind Formen des Eigentums an einer Sache und erfüllen somit die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Die Antragstellerin ist unmittelbare Eigentümerin der für das Transportnetz direkt erforderlichen Betriebsmittel nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 S. 1 EnWG. Diese umfassen im Wesentlichen die Anbindungsleitungen einschließlich der Konverter für Offshore-Windenergieanlagen BorWin1 und BorWin2. Darüber hinaus hat die Antragstellerin ein Bruchteilseigentum [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.2.2. Kontrolle und Rechte am Transportnetzbetreiber

(1) Die Antragstellerin übt keine Kontrolle oder Rechte an Unternehmen aus, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, denn sie hat keine eigenen Beteiligungen.

(2) Des Weiteren üben auch die Gesellschafter der Antragstellerin keine gegen § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG verstoßende Kontrolle oder Rechte an Unternehmen aus, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.

(i) Die Anteile der Antragstellerin befinden sich vollständig im Eigentum der TenneT Offshore 2. Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Anteile an dieser Gesellschaft werden zu 51 % von der TenneT Offshore GmbH und zu 49 % von der Diamond Germany 1. Transmission GmbH gehalten.

(a) Die Anteile an der TenneT Offshore GmbH werden zu 100 % von der TenneT GmbH & Co KG gehalten, die, vermittelt über weitere Gesellschaften, im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande, steht, welche sich zu 100 % im Eigentum des Staates Niederlande befindet. Die Beteiligung wird dort vom Ministerium für Finanzen gehalten, welches über keine Beteiligungen an Unternehmen verfügt, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.

(b) Die Anteile der Diamond Germany 1. Transmission GmbH werden zu 100 % von der Mitsubishi Corporation mit Sitz in Tokyo, Japan, gehalten.

Neben dieser Beteiligung hält die Mitsubishi Corporation mehrere Unternehmensbeteiligungen in Bezug auf Unternehmen der Energieerzeugung in der Europäischen Union

bzw. der Europäischen Wirtschaftszone sowie weitere Beteiligungen außerhalb Europas. [REDACTED]. Darüber hinaus bestehen Beteiligungen an Unternehmen der Energieerzeugung außerhalb Europas (Nordamerika, Asien, Mittelamerika, Fernost sowie Ozeanien). [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Abgesehen von [REDACTED] Projekten, hat die Mitsubishi Corporation bei ihren Beteiligungen in Europa an den jeweiligen Projektgesellschaften eine kontrollierende Stellung. Somit kontrolliert sie Unternehmen, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen oder übt relevante Rechte i.S.d. § 8 Abs. 2 EnWG an solchen Unternehmen aus.

Der Zertifizierung stehen diese Beteiligungen der Mitsubishi Corporation jedoch nicht entgegen.

Denn eine einschränkende Auslegung des § 8 Abs. 2 EnWG kann im Einzelfall ausnahmsweise dann geboten sein, wenn die konkrete Beteiligung in den Bereichen Erzeugung, Gewinnung oder Vertrieb von Energie an Kunden keinerlei Anreiz bietet, die Entscheidungen des Transportnetzbetreibers zum Vorteil seiner Gesellschafter oder zum Nachteil von Konkurrenten zu beeinflussen. Eine abweichende Auslegung, die einen Entflechtungsverstoß annehmen würde, obwohl kein Anreiz zur missbräuchlichen Beeinflussung des Transportnetzbetreibers besteht, würde zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen, die angesichts der Ziele der Entflechtung und der Notwendigkeit von erheblichen Investitionen in das Energieversorgungssystem nicht gerechtfertigt wären.

Ob im konkreten Fall eine einschränkende Auslegung ausnahmsweise geboten ist, ist im Wege einer Gesamtschau und Abwägung aller Umstände, die für oder gegen einen Anreiz zur missbräuchlichen Beeinflussung des Transportnetzbetreibers sprechen, zu beurteilen.

Soweit die Beteiligungen der Mitsubishi Corporation Erzeugungsanlagen in Nordamerika, Mittelamerika, Asien, Fernost sowie Ozeanien betreffen, erscheint die Gefahr eines Interessenkonfliktes bereits dadurch ausgeschlossen, das keine technische oder wirtschaftliche Verbindung zwischen den Märkten und dem Elektrizitätsmarkt in Europa besteht. Es ist auch auf absehbare Zeit ausgeschlossen, dass eine solche Verbindung entstehen könnte.

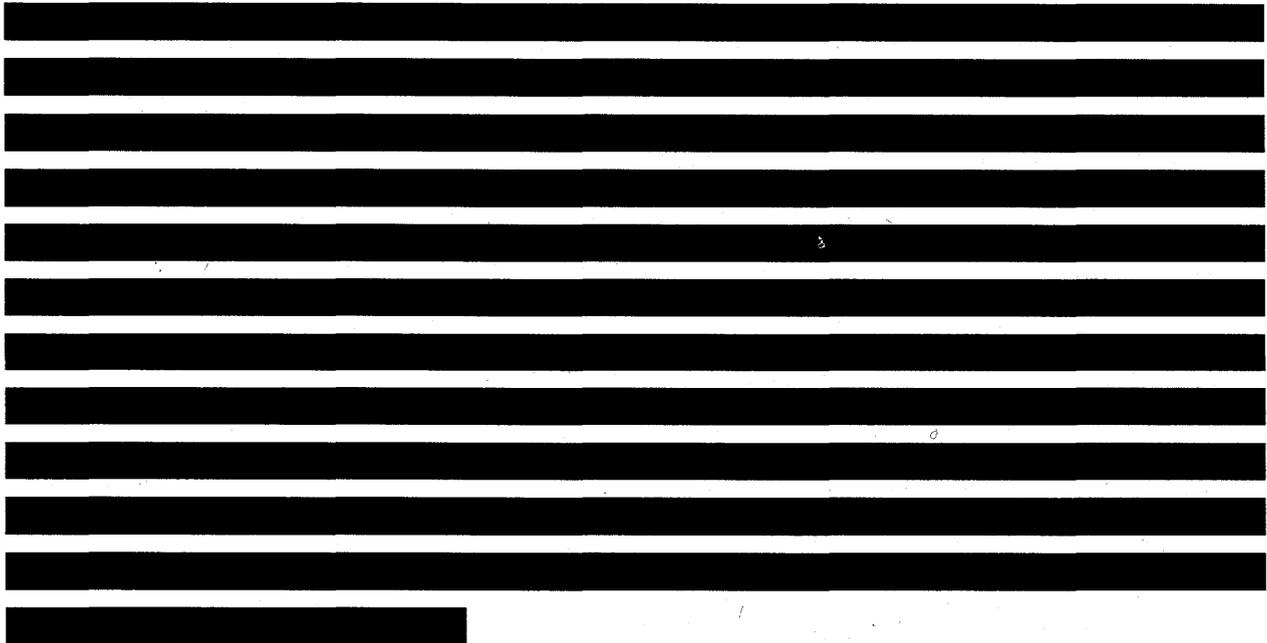
Hinsichtlich der Beteiligungen an den Erzeugungsanlagen in Europa ist eine Beeinflussung der Antragstellerin durch die Mitsubishi Corporation zu deren eigenem Vorteil ausgeschlossen.

[REDACTED]

Diese Beteiligungen an Erzeugungskapazitäten stehen vorliegend einer Zertifizierung aber nicht entgegen, da aus folgenden Gründen kein Anreiz besteht die Netzbetreibertätigkeit zu missbrauchen, um den Anteilseignern Vorteile zu verschaffen:

Ein Einfluss auf den Markt, den die Mitsubishi Corporation ausüben könnte, wäre nur durch die Unterbrechung des von der Antragstellerin betriebenen Netzes möglich. Hierdurch könnte sie theoretisch Einfluss auf die Energiepreise haben. Dieser Einfluss wäre nicht erheblich, weil die an den Anbindungsleitungen der Antragstellerin (BorWin1 und BorWin2) angeschlossenen Anlagen zusammen eine Kapazität von 1.200 MW aufweisen, die zudem häufig aufgrund des stochastischen Winddargebots nicht voll-

ständig ausgelastet sind. Im Vergleich dazu waren im Jahr 2011 in Deutschland über 172 GW Erzeugungsleistung installiert (Monitoringbericht der BNetzA und des BKartA, S. 23). Ein signifikanter Einfluss auf den deutschen Großhandelspreis ist damit nicht gegeben.



Abgesehen davon, dass somit bereits kein Anreiz für Mitsubishi Corporation zur missbräuchlichen Beeinflussung der Antragstellerin besteht, ist diese Möglichkeit auch durch die indirekte Beteiligung des TenneT-Konzerns an der Antragstellerin ausgeschlossen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die TenneT-Gruppe entsprechendes missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin dulden würde, zumal der technische Betrieb durch Personal des TenneT-Konzerns wahrgenommen wird. Denn die TenneT TSO GmbH wäre im Falle einer Störung der Netzanbindung einem sehr großen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, ohne dass dem ein wirtschaftlicher Vorteil für den TenneT-Konzern gegenüber stünde. Durch eine Störung der Netzanbindung können nämlich den angeschlossenen Offshore-Windparks Ansprüche auf Entschädigung gegen den anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber – vorliegend TenneT TSO GmbH – in Höhe von 90 % der im Falle der Einspeisung erzielten Vergütung von zur Zeit 19 Cent pro Kilowattstunde entstehen (§ 17e Abs. 1 EnWG, § 31 Abs. 3 EEG). Im Falle einer vorsätzlichen Störung ist die Wälzung dieser Kosten an die Netznutzer vollständig ausgeschlossen, im Falle der fahrlässigen Verursachung hat der anbindungspflichtige Netzbetreiber einen erheblichen Eigenanteil zu tragen (§ 17f Abs. 2 EnWG). Es gilt die Vermutung grober Fahrlässigkeit (§ 17f Abs. 3 S. 4 EnWG).

Die europäische Kommission teilt in Ihrer Stellungnahme die Ansicht der Bundesnetzagentur, weist aber daraufhin, dass sich dieser Sachverhalt zukünftig anders darstellen könnte, insbesondere dann, wenn ein Nordsee-Offshore-Netz realisiert ist. Zu diesem Zeitpunkt müsste der Sachverhalt erneut geprüft werden.

Ferner ist auch die potentielle Einflussnahme auf die Antragstellerin seitens Mitsubishi eingeschränkt. Da der Betrieb der Leitungen auf Basis von Dienstleistungsverträgen durch die TenneT TSO GmbH durchgeführt wird, beschränkt sich die Kontrolle seitens Mitsubishi über die Antragstellerin auf den Schutz ihrer Investitionen. Die Kommission weist daraufhin, dass sensible Informationen bezüglich des Netzbetriebes, die dem seitens Mitsubishi eingesetzten Geschäftsführer der Antragstellerin bekannt werden, durch diesen an Mitsubishi weitergegeben werden könnten, wodurch Mitsubishi einen Vorteil gegenüber anderen Netznutzern erlangen würde.

Die Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin in einem Gespräch am 06.09.2013 aufgefordert, diese potentielle Weitergabe von Informationen auszuschließen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.09.2013, in welchem sich die Mitsubishi Corporation zur Verschwiegenheit verpflichtet, nachgekommen. Einer solchen potentiellen Gefahr der Diskriminierung anderer Netznutzer wird auch durch die Auflage in Tenorziffer 2 Rechnung getragen. Durch diese Auflage wird ausgeschlossen, dass die Geschäftsführer der Antragstellerin Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines anderen von der Mitsubishi Corporation kontrollierten Unternehmens, das im Bereich der Gewinnung oder Erzeugung von Energie tätig ist, sind.

Die Auflage wurde gegenüber dem Entwurf, der der Kommission übermittelt wurde angepasst um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. In ihrer ursprünglichen Version war die Auflage dahingehend zu weitgehend, als dass jegliche Doppelfunktion in Unternehmen, die von der Mitsubishi Corporation kontrolliert werden, ausgeschlossen waren.

Des Weiteren weist die Kommission in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass sich die Anteile der Mitsubishi Corporation an Anlagen zur Erzeugung von Energie jederzeit ändern können und dieses eine Neubewertung des gesamten Sachverhaltes nötig machen könnte. Die Bundesnetzagentur kommt diesem Anliegen durch die Auflage in Tenorziffer 3 nach. Demnach muss die Antragstellerin der Bundesnetzagentur quartalsweise über die Anteile der Mitsubishi Corporation an Anlagen zur Gewinnung oder Erzeugung von Energie berichten.

(iii) Einer Zertifizierung steht ebenfalls nicht die Gewährung eines [REDACTED] entgegen.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Die Kommission folgt in ihrer Stellungnahme auch in diesem Punkt der Auffassung der Bundesnetzagentur.

(iv) Die Mitsubishi Corporation hält gegenwärtig im Vereinigten Königreich Anteile an Offshore-Übertragungsnetzbetreibern [REDACTED]

[REDACTED]. Einer dieser Übertragungsnetzbetreiber, Blue Transmission Walney 1 Ltd., hat bei der zuständigen Regulierungsbehörde Ofgem ebenfalls einen Antrag auf Zertifizierung gestellt. Gegenüber der Europäischen Kommission hat Ofgem mitgeteilt, diese Gesellschaft als eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber zertifizieren zu wollen. Insoweit sieht auch Ofgem die Beteiligungen als zertifizierungsunschädlich an.

2.2.3. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass keine unzulässigen personellen Verflechtungen bestehen.

Für Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe gilt, dass die Tätigkeit für den Transportnetzbetreiber unvereinbar ist mit solchen Tätigkeiten für Unternehmen, das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 4 und 5 EnWG).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Besetzung des Aufsichtsrats ist dies schon deshalb unproblematisch, weil die Antragstellerin als GmbH über keinen Aufsichtsrat verfügt und auch energierechtlich nicht verfügen muss. Als eigentumsrechtlich entflochtene Transportnetzbetreiberin ist sie – im Gegensatz zu einem unabhängigen Transportnetzbetreiber nach § 10d EnWG – nicht zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet.

Des Weiteren hat die Antragstellerin auch für die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Organe ausreichend dargelegt, dass die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 EnWG eingehalten werden. Der Geschäftsführung der Antragstellerin gehören zwei Geschäftsführer an. Diese haben gegenüber der Beschlusskammer ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines zur gesetzlichen Vertre-

tung berufenen Organs eines Unternehmens zu sein, das den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie angehört.

2.2.4. Gewährleistung der Mittel

Die Antragstellerin hat ferner nachgewiesen, dass sie als Transportnetzbetreiberin über die finanziellen, materiellen, technischen und personellen Mittel verfügt, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach Teil 3 Abschnitt 1 bis 3 wahrzunehmen (§ 8 Abs. 2 S. 9 EnWG).

(i) Insbesondere hat die Antragstellerin dargelegt, dass sie finanziell in der Lage ist, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Nach derzeitigem Stand besteht für die beiden Anbindungsleitungen der Antragstellerin in naher Zukunft kein erhöhter Kapitalaufwand. Die Errichtung der Anbindungsleitung BorWin1 ist bereits abgeschlossen und die Anbindungsleitung BorWin2 befindet sich derzeit im Bau. Der größte Teil der Investitionen ist demnach bereits getätigt. Die finanziellen Mittel der Antragstellerin müssen danach v. a. für den Betrieb und die Wartung der beiden Anbindungsleitungen genügen. Zudem muss gewährleistet sein, dass im Falle eines Großschadens an den Anbindungsleitungen die Möglichkeit besteht, weitere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Die Beschlusskammer hat der TenneT TSO GmbH, einer Schwes-
tergesellschaft der TeneT Offshore GmbH, in einem anderen Zertifizierungsverfahren
wegen der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit die Zertifizierung verweigern
müssen. Die Beschlusskammer geht aber davon aus, dass die zweite mittelbare
Gesellschafterin der Antragstellerin, die Mitsubishi Corporation, bereit und in der Lage
ist, die nötigen finanziellen Mittel für die Antragstellerin bereit zu stellen, [REDACTED]

[REDACTED]. Die Mitsubishi Corporation wird
durch die Ratingagentur Standard & Poor's mit dem langfristigen Rating „A+, Ausblick
stabil“ bewertet. Die Ratingagentur Moody's bewertet die Mitsubishi Corporation mit dem
langfristigen Rating „A1 und dem Ausblick stabil“. Die Mitsubishi Corporation gilt damit
als sichere Anlage und verfügt somit über einen guten Zugang zu Kapital am Kapital-

markt. Durch die Beteiligung der Mitsubishi Corporation wird somit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin gewährleistet.

(ii) Des Weiteren hat die Antragstellerin dargetan, dass sie über die materielle und technische Ausstattung, die für die Erfüllung der Pflichten des Transportnetzbetreibers notwendig ist, verfügt. Hierzu zählen insbesondere alle für den Betrieb des Transportnetzes erforderlichen Anlagen und personellen Ressourcen, wobei Dienstleistungsverträge grundsätzlich zulässig sind, dabei jedoch eine qualifizierte Überwachung und Kontrolle zu gewährleisten ist.

Hierzu hat die Antragstellerin selbst zwei Geschäftsführer direkt angestellt. Weiteres Personal, welches über direkte Anstellungsverträge mit der Antragstellerin verfügt, gibt es nicht.

Die Kernaufgaben des Transportnetzbetriebs werden insoweit durch solches Personal wahrgenommen, das innerhalb des TenneT-Konzerns angestellt ist. Für Wartung, Ausbau den technischen Betrieb nimmt die Antragstellerin Dienstleistungen der TenneT GmbH & Co KG und der TenneT TSO GmbH in Anspruch.

Die TenneT TSO GmbH selbst verfügt über eine Netzbetreibergenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 EnWG. Sie stellt durch die umfassende Erbringung von Leistungen sicher, dass die von ihr gewährleistete Versorgungssicherheit auch bei der Antragstellerin umgesetzt wird. Die Instandhaltung und Wartung übernimmt dienstleistend für BorWin1 [REDACTED] und für BorWin2 [REDACTED]. Die TenneT TSO GmbH verfügt zwar über keine Zertifizierung, dieses ist aber nicht dadurch begründet, dass die Beschlusskammer Zweifel an der technischen Ausstattung der TenneT TSO GmbH hätte.

Insgesamt liegen der Beschlusskammer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Umfang des Einsatzes von Dienstleistern es der Antragstellerin unmöglich macht, letztverantwortlich die gesetzeskonforme Erfüllung ihrer Netzbetreiberaufgaben zu gewährleisten.

2.2.5. Übermittlung sensibler Informationen

Schließlich hat die Antragstellerin zur Überzeugung der Beschlusskammer erläutert, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem Entflechtungsvorgang weder wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a EnWG, über die ein Transportnetzbetreiber verfügt, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war, an Unternehmen übermittelt wurden, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie

an Kunden wahrnehmen, noch ein Personalübergang vom Transportnetzbetreiber zu diesen Unternehmen stattgefunden hat, § 8 Abs. 3 EnWG. Für den Übergang des Personals gilt als Stichtag der Tag des Inkrafttretens des EnWG.

Die Antragstellerin verfügt selbst über keine informationstechnische Infrastruktur, kann aber vollumfänglich auf die Infrastruktur der TenneT TSO GmbH und der TenneT GmbH & Co KG zugreifen.

Die Antragstellerin erklärt gegenüber der Beschlusskammer, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst sei und aktiv die Übermittlung wirtschaftlich sensibler Daten an Unternehmen verhindere, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, zur Wahrung der Vertraulichkeit. Um dies bei allen Dienstleistern sicherzustellen, seien mit diesen strenge Vertraulichkeitsvereinbarungen abgeschlossen worden.

Die TenneT TSO GmbH als hauptsächlicher Dienstleister für die Antragstellerin verfügt über eine eigene Informations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur, [REDACTED]. Dies hat die TenneT TSO GmbH in ihrem eigenen Zertifizierungsantrag gegenüber der Beschlusskammer glaubhaft nachgewiesen. [REDACTED]

[REDACTED]. Im Rahmen des Trennungsprozesses hat die TenneT TSO GmbH die Übermittlung wirtschaftlich sensibler Informationen durch die Implementierung eigener Server und die Schaffung einer eigenen IT-Infrastruktur verhindert.

2.3. Nebenbestimmungen

Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG erfüllt werden, § 4a Abs. 4 EnWG. Sie kann im Sinne von § 36 VwVfG befristet, bedingt oder unter Widerrufsvorbehalt erlassen werden. Ebenso kann sie mit einer Auflage oder dem Vorbehalt deren nachträglicher Aufnahme, Änderung oder Ergänzung versehen werden.

Die Auflage in Tenorziffer 2. ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG dauerhaft erfüllt werden. Die Mitsubishi Corporation hält Unternehmensbeteiligungen in Bezug auf Unternehmen der Energieerzeugung. Durch die Auflage wird sichergestellt, dass die Antragstellerin durch diese Beteiligungen nicht beeinflusst wird. Zwar erfüllt die Antragstellerin die Auflage derzeit. Sie ist aber dennoch notwendig, um eine Beeinflussung dauerhaft auszuschließen.

Die Auflage in Tenorziffer 3 ist ebenfalls erforderlich um die Vorgaben des § 8 EnWG auch zukünftig zu gewährleisten. Die Mitsubishi Corporation hält Beteiligungen an Unternehmen der Erzeugung oder Gewinnung von Energie. Eine relevante Ausweitung dieser Beteiligungen könnte eine Neubewertung des gesamten Sachverhaltes nötig machen. Die Auflage stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur rechtzeitig Kenntnis von Veränderungen dieser Beteiligungen erlangt.

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass die hier erteilte Zertifizierung partiell oder vollständig wieder aufgehoben werden kann, sofern sich zukünftig Umstände ändern, die eine Aufrechterhaltung der erteilten Zertifizierung nach Maßgabe des geltenden Rechts nicht mehr rechtfertigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer